

Bezugs-Preis

In der Hauptstadt oder den in Stadt- und im Umland...

Die Wochen-Ausgabe erscheint um 1/7 Uhr...

Redaction und Expedition: Johannsgasse 8.

Die Expedition ist wochentags ununterbrochen...

Filialen:

Otto Klemm's Verlags- (Alfred Gode), Lindenstraße 3 (Halle)...

Leipzig, Reichenstraße 14, post. und Strömpfing 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Zeitzeile 20 Hg.

Sectionen unter dem Rubricationspreis (4 spaltig) 60 Hg., nur bei Familienanzeigen (6 spaltig) 40 Hg.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit den Wochen-Ausgabe, ohne Beilieferung...

Annahmeschluss für Anzeigen:

Wochen-Ausgabe: Donnerstags 10 Uhr, Morgen-Ausgabe: Sonntags 4 Uhr.

Bei den Filialen und Anzeigenstellen ist eine halbe Stunde früher.

Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Wolf in Leipzig.

No 33.

Donnerstag den 19. Januar 1899.

93. Jahrgang.

Das neue britische Trunksuchtsgesetz.

p. a. Mit Beginn dieses Jahres ist in Großbritannien ein Gesetz in Kraft getreten, welches dem Strafrichter und den britischen Verwaltungsorganen (magistraten) die Befugnis zuerkennet, Trunksüchtige, welche sich strafbarer Handlungen oder gewisser Verfehlungen schuldig gemacht haben, durch Urtheilsspruch einer Trinkerheilanstalt zu überweisen.

Das neue Gesetz bestimmt, daß Personen, die eine Straftat begangen haben, welche normaler Weise mit Gefängnis zu bestrafen wäre, einer Anstalt unterstellt, oder dem Staat selbst überlassen werden können, falls die Trinkerheilanstalt oder die Polizeibehörde zu überweisen sind, falls die Trinkerheilanstalt des Richters bei der Beurteilung der strafbaren Handlung irgend eine Rolle gespielt haben.

Da die gegenwärtig bestehenden 13 Trinkerheilanstalten nur für die nichtbetrunkene Schicht berechnet sind (sie erheben 42 bis 100 Mark Verpflegungsgeld für die Woche), so dürfte die Gründung von eigentlichen Asylhäusern für Trunksüchtige durch gemeinnützige Vereine demnächst bemerkenswerthe Fortschritte machen.

Alle Heilanstalten, welche sich um die Aufnahme verurtheilter Trinker bemühen, müssen gewissen Normen gerecht werden. Es werden für Männer und Frauen besondere Anstalten vorgeschrieben. Die Anstalten sollen nicht in großen Städten sich befinden, und ein vorgeschriebenes Areal zu Friedhöfen, Gärten, Parkanlagen, Spazierwegen etc. haben.

täglich Arbeit verrichten. Aufgehoben wird um 6 Uhr, schlafen gegangen um 10 Uhr. Die Bekleidung wird eingehend geregelt. Natürlich ist vollständige Getreidekost von geistigen Getränken abgesehen, es sei denn, daß ärztliche Bescheinigung ausnahmsweise geistige Getränke verordnet. Die Regel ist: früh Gase, Mittags höchstens fünf Mal Fleisch mit Gemüse, imunter Fisch, fünf Mal außerdem Pudding, Abends Thee mit Butterbrot oder Hafersuppe nach Wahl. Strengste Sanktion allerdings die Kost durch Einsperrung des Frühstückes und Abendbrodes auf Brod und Wasser und durch Entziehung des Fleischs geschnitten werden.

In Fällen, deren Vermögensverhältnisse es gestatten, haben für die gemehrte Kost und Unterkunft Zahlung zu leisten. Um eine strenge Durchführung der Anstalt in den Anstalten zu gewährleisten, müssen sich alle Angehörigen zu völliger Gehorsamkeit verpflichten. Verfehlungen gegen das Anstaltsgesetz werden mit Geldstrafen oder der Anstalt entzogen werden mit Entzug von besondener Strenge bedacht, die bis zu 100 Mark Geldstrafe oder 3 Monaten Gefängnis mit Zwangsarbeit verhängt werden können.

Welche Früchte dies neue Gesetz zeitigen wird, kann man heute noch nicht im Einzelnen voraussagen, jedenfalls wird es sich als eine wirksame Waffe im Kampfe gegen die Unmoralität erweisen. Es ist ein bedeutsames Zeichen der Zeit, daß England, dem die individuelle Freiheit seiner Bürger so heilig ist, sich nicht scheut, im Kampfe gegen das Trinken die Freiheit zum Segen der Betroffenen und im öffentlichen Interesse zu beschneiden. Die Gründung von einheimischen Anstalten zur Heilung Trunksüchtiger dürfte die nächste praktische Folge des Gesetzes sein. Möchte dieses Vorgehen Vorbild für die Staaten des Continents werden!

Die Weltkosten der Landesvertheidigung.

Gegenstand der ersten Lesung der Militär-Vorlage hat der Abgeordnete Bebel von einer patriotischen Uebersicht gesprochen, nach welcher Deutschland an zweiter Stelle steht in Sachen der Heeres-Ausgaben. Das ist laut Ausspruch des amtlichen wie wissenschaftlichen Statistik unzutreffend, sowohl für die letzten Jahre, als für den Zeitraum 1890 bis 1897/98.

Unter militärischen Ausgaben sind naturgemäß zu verstehen die Aufwendungen für Landwehr, Marine u. d. d. entsprechenden Pensionen. Im Jahre 1897 haben für solche Zwecke die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 923 Mill. Mark, Großbritannien 797, Frankreich 783, Rußland 708, Deutschland 723, Japan 390, Oesterreich-Ungarn 331 und Italien 316. Hiernach steht Deutschland erst an fünfter Stelle. Zu bemerken bleibt noch, daß bei Rußland die Pensionen für Landwehr und Marine nicht eingerechnet sind, weil sie statistisch nicht zu ermitteln waren. Sogar man dieselben schätzungsweise mit nur 90 Millionen in Ansatz, so ergiebt sich für Rußland ein Gesamtaufwand von 848 Millionen Mark im genannten Jahre. Was die Gesamt-Ausgaben für Heer, Flotte und Pensionen betrifft, so hat der Zeitraum von 1890 bis 1897, so ergiebt sich folgende Aufstellung: Vereinigte Staaten von Nord-Amerika 7512, Frankreich 6377, Rußland 6293, Deutschland 6064, Großbritannien 5737, Oesterreich-Ungarn 2000, Italien 2143 Millionen Mark.

Einem wirklich brauchbaren Vergleichungs-Maßstab für die effektiven finanziellen Laizen, welche die Landesvertheidigung den einzelnen Staaten auferlegt, erhält man jedoch erst, wenn die sogenannten „unproductiven“ Ausgaben — Heer, Marine, betreffende Pension- und Schuldenlofen — zum Vergleich herangezogen werden. Selbstverständlich müssen dann weiterhin auch die Staats-Einnahmen in Betracht mit den militärischen Ausgaben in regelmäßige Beziehungen gebracht werden und endlich die Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung.

Was nun die „unproductiven“ Ausgaben angeht, so haben diese in dem Zeitraum von 1890-97 durchschnittlich im Jahr ausgegeben: Frankreich 1577, Großbritannien 1219, Vereinigte Staaten von Nordamerika 1198, Rußland 1130, Deutschland 920 Millionen Mark. Nur Italien und Oesterreich-Ungarn bleiben hinter Deutschland zurück, welches auch hier erst an fünfter Stelle erscheint. Die Heeres-Ausgaben der Großstaaten — abgesehen von Oesterreich-Ungarn und Italien — für Landesvertheidigung und Schuld gegenüber Deutschland betragen insgesamt für

den Zeitraum bei Rußland 1740, bei den Vereinigten Staaten 1945, bei Großbritannien 2380 und endlich bei Frankreich 5251 Millionen Mark. Es mag dabei betont werden, daß der überwiegend größere Theil der Schuldenlast auf militärische Zwecke entfällt. So hat speziell Frankreich den überwiegenden Theil seiner enormen Schuldenlast in Folge des Krieges 1870/71 und der sich anschließenden Währungscontrakte. So stellt sich beispielsweise die Reichverschuldung Frankreichs gegenüber Deutschland auf 71 Prozent der deutschen Jahresausgabe.

Gehen wir nun zu den „pro-activen“ Ausgaben für „unproductiv“ Zwecke über, so ergiebt sich folgendes Bild, wobei zu bemerken ist, daß sowohl die Vereinigten Staaten als Rußland billigerweise ausfinden wegen ihrer unerschöpflichen großen Rohstoffe. Es beträgt der Pro-Kopf-Aufwand für Landesvertheidigung und Schuld im Jahre 1897/98: in Oesterreich-Ungarn 18.90, Deutschland 18.51, Italien 26.67, Großbritannien 32.78, Frankreich 41.03 M. Es seien demnach mehr als Deutschland aus für die begründeten Zwecke Italien 44, Großbritannien 77, Frankreich 122 Prozent der deutschen Pro-Kopf-Ausgabe.

Auch wenn man in Betracht zieht, daß die französische und die englische Bevölkerung ein größeres Zehntel von der deutschen Bevölkerung hat, so kann es andererseits doch keinen Zweifel unterliegen, daß dieses Mehr an Jahresausgaben auch nicht entfernt an jene Mehrsumme per Kopf heranreicht.

Es ergiebt sich ferner, daß Deutschland von allen Großstaaten relativ am wenigsten für unproductiv Zwecke und am meisten für Cultur-Ausgaben — einschließlich solcher volkswirtschaftlicher Art — aufwendet. Von den gesamten öffentlichen Ausgaben (Staats- und Localausgaben nach ihrer Zweckbestimmung) entfallen in Preußen pro Kopf an Staats- und Localausgaben zusammen von 92.78 M auf die Landesvertheidigung insgesamt 14.06 M gleich 15.18 Prozent, auf die sogenannten unproductiven Ausgaben (Landesvertheidigung u. d. Schuld) 20.85 M gleich 22.47 Prozent. Von der gesamten Pro-Kopf-Ausgabe bleiben demnach 71.91 M gleich 77.58 Prozent für productiv Zwecke frei. Ähnlich wie in Preußen liegen die einschlägigen Verhältnisse in den übrigen deutschen Staaten. In Oesterreich-Ungarn bleiben von den öffentlichen Ausgaben frei für productiv Zwecke 42.32 M (Deutschland 71.91) pro Kopf, in Frankreich nur 57.05 Prozent gegen 77.50 Prozent in Deutschland.

Wenn wir uns nun der Vergleichung der einzelnen Staaten in Folge unproductiv Ausgaben zuwenden, so ergiebt sich auch hier für Deutschland das relativ günstigste Verhältniß. Die Wehrbelastung in Prozenten der deutschen Bevölkerung beträgt in Italien 28, in Rußland 29, in den Vereinigten Staaten 33, in Großbritannien 112, in Frankreich sogar 158 M pro Kopf und über. Das Verhältniß gilt von der Pro-Kopf-Schuldung für unproductiv Zwecke. Die Verhältnisse in Prozenten der deutschen Bevölkerung für die Vereinigten Staaten auf 136, für Oesterreich auf 158, in Italien auf 222, in Großbritannien auf 287 und für Frankreich auf 363 Prozent.

Trotz aller dieser Zahlen wäre es selbstverständlich sehr erfreulich, wenn wir unsere militärischen Ausgaben, statt sie zu erhöhen, herabsetzen könnten. In dieser Beziehung hat man es mit unerbittlichen Nothwendigkeiten zu thun. Aber gegen Ueberhebungen derselben, wie Herr Bebel sie jüngst wieder vorgebracht hat, ist es möglich, von Neuem die wirksame Lage der Dinge in der Welt durch Zahlen, wie die obigen, in Erinnerung zu bringen. (Nat.-Ztg.)

Deutsches Reich.

A. Berlin, 18. Januar. (Die Einrichtung ärztlicher Ehrengerichte.) Nachdem das königliche Landgericht seit Jahr und Tag im Besitze ärztlicher Ehrengerichte befindet und nachdem die bayerische Regierung im vergangenen Sommer einleitende Schritte zur Einrichtung solcher Ehrengerichte getroffen hat, so wendet sich die preussische Regierung einem wichtigen Schritt in dieser Frage zu. Die Thronrede, mit der der Landtag am Montag eröffnet wurde, enthält, daß im Interesse der Ordnung des ärztlichen Standes ehrengerichtliche Einrichtungen im Leben gerufen und den Ehrengerichten erweitert Befugnisse gegeben werden sollen. Man muß übrigens anerkennen, daß, soweit es an der preussischen Regierung lag, die Einrichtung der Ehrengerichte schon vor einigen Jahren

hätte ins Leben gerufen werden können. Daraus aber sieht die preussische Regierung mit ihrem Entwurfe, den sie den Ehrengerichten unterbreitete, auf so allgemeinen Widerspruch, daß sie wohl mit Recht Abstand davon nahm, eine so einschneidende Maßregel gegen den ausgesprochenen Willen der Ärzteschaft zu treffen. Sie handelte damit nach dem mobilisirten Spruche „bono animo obtrudantur“. Inzwischen aber hat sich die Stimmung innerhalb der Ärzteschaft wesentlich verändert. Die Berliner Ärzte dürften allerdings in ihrer großen Mehrheit als Gegner der Ehrengerichte anzusehen sein, in der Provinz aber ist im Großen und Ganzen die Stimmung durchaus für die Einrichtung der Ehrengerichte. Dies mag man sich gegenseitig halten, wenn man veranschaulicht ist, nach dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes die ärztlichen Standesvereine Berlin's Positionen an den Landtag richten sollten, dem Verlangen die Zustimmung zu verweigern, und wenn sie sich dabei den Anträgen geben sollten, als handelten sie im Sinne und im Interesse des gesamten preussischen Königslandes. Thatsächlich handelten sie nicht einmal in ihrem eigenen Interesse, denn man kann die tüchtigsten und anständigsten Ärzte mit ganz geringen Mitteln hören, wie bedauerlich es ist, daß es gegenwärtig vollständig an Mitteln fehlt, einer durch die Ueberfüllung des ärztlichen Berufes immer mehr in Blüthe gerathenen schmutzigen Konkurrenz das Handwerk zu legen. Nicht die innere Ueberzeugung, sondern nur ein gewisser politischer Dogmatismus macht einen Theil der Ärzte zu Widerständern der Ehrengerichte. Der Widerspruch gegen die Einrichtung wird aber nur so geringer sein, je mehr sich der Gesetzesentwurf von den Ärzten, die dem Ehrengerichte vor einigen Jahren unterbreiteten Entwürfe abheben, entfernt. Demnach wären die Ehrengerichte mit Recht darüber verstimmt, daß der Entwurf die Ueberwindung eines Juristen an dem ehrengerichtlichen Verfahren vorah. Wenn ein Stand die Standesrechte rein halten will, so wird man seinen Mitglieder concurrenz müssen, daß sie bei dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Standesgenossen vollkommen unter sich bleiben. Was würde wohl das Officium eines Regiments sagen, wenn man ihm gemüthet würde, zu ehrengerichtlichen Verfassungen eines obersten des Regiments stehenden Officier hinzuzusetzen? Die Teilnahme eines Juristen am Ehrengerichtsverfahren verleiht aber nicht nur das subjective Empfinden der Ärzte, sondern sie ist auch objective überflüssig. Die passende Form, in der die Verurteilung stattfinden kann, wird gebildet, werden können, und das sachliche Urtheil wird, da es sich in der Mehrzahl der Fälle um Verurtheilungen innerhalb der beruflichen Thätigkeit handelt, von den Ärzten eher richtig gefällt werden können, wenn sie ganz unter sich sind, als wenn ein mit ärztlichen Dingen nicht vertrauter Jurist an der Verhandlung und Verurteilung theilnimmt. Weiter erzeugt die Bestimmung Anstoß, daß die bestrafte Ehrenglieder zwar nicht unter die Rechtsprechung der Ehrengerichte fallen sollten, daß sie aber Mitglieder der Ehrengerichte sein können. Das gute alte Sprichwort „Wer nicht mitbraten will, soll auch nicht mitrathen“, kann hier Anwendung finden. Wer nicht unter Umständen von einem Gerichte abgerichtet werden kann, soll auch nicht an der Urtheilssprechung theilnehmen dürfen. Auf die bestrafte Ehrenglieder nicht unterziehen sollen, ist ja an sich ganz richtig, da für sie als Beamte ein geordnetes Disciplinarverfahren besteht. Es ist aber andererseits auch ganz unüberleglich, daß sie an dem Ehrengerichte theilnehmen, da es in jeder Provinz genug tüchtige nichtbeamtete Ärzte giebt, die durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen in die Ehrengerichte gewählt werden können. Unter den angeführten Verurtheilungen dürften die ärztlichen Ehrengerichte die Zustimmung des größten Theiles der Ärzte finden, so daß von einer Ueberzeugung durch die Gesetzgebung nicht die Rede sein kann. Daß die Einrichtung der Ehrengerichte durch Gesetz und nicht durch Verordnung erfolgen soll, ist nur zu billigen, da es angemeßener erscheint, daß für einschneidende Maßregeln die gesetzgebenden Factoren die Verantwortung tragen, als daß ein einzelner Minister diese Verantwortung übernimmt.

* Berlin, 17. Januar. (Deutschland und Amerika.) Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten zu Berlin, White,

hatte ins Leben gerufen werden können. Daraus aber sieht die preussische Regierung mit ihrem Entwurfe, den sie den Ehrengerichten unterbreitete, auf so allgemeinen Widerspruch, daß sie wohl mit Recht Abstand davon nahm, eine so einschneidende Maßregel gegen den ausgesprochenen Willen der Ärzteschaft zu treffen. Sie handelte damit nach dem mobilisirten Spruche „bono animo obtrudantur“.

Inzwischen aber hat sich die Stimmung innerhalb der Ärzteschaft wesentlich verändert. Die Berliner Ärzte dürften allerdings in ihrer großen Mehrheit als Gegner der Ehrengerichte anzusehen sein, in der Provinz aber ist im Großen und Ganzen die Stimmung durchaus für die Einrichtung der Ehrengerichte.

Dies mag man sich gegenseitig halten, wenn man veranschaulicht ist, nach dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes die ärztlichen Standesvereine Berlin's Positionen an den Landtag richten sollten, dem Verlangen die Zustimmung zu verweigern, und wenn sie sich dabei den Anträgen geben sollten, als handelten sie im Sinne und im Interesse des gesamten preussischen Königslandes.

Thatsächlich handelten sie nicht einmal in ihrem eigenen Interesse, denn man kann die tüchtigsten und anständigsten Ärzte mit ganz geringen Mitteln hören, wie bedauerlich es ist, daß es gegenwärtig vollständig an Mitteln fehlt, einer durch die Ueberfüllung des ärztlichen Berufes immer mehr in Blüthe gerathenen schmutzigen Konkurrenz das Handwerk zu legen.

Nicht die innere Ueberzeugung, sondern nur ein gewisser politischer Dogmatismus macht einen Theil der Ärzte zu Widerständern der Ehrengerichte. Der Widerspruch gegen die Einrichtung wird aber nur so geringer sein, je mehr sich der Gesetzesentwurf von den Ärzten, die dem Ehrengerichte vor einigen Jahren unterbreiteten Entwürfe abheben, entfernt.

Demnach wären die Ehrengerichte mit Recht darüber verstimmt, daß der Entwurf die Ueberwindung eines Juristen an dem ehrengerichtlichen Verfahren vorah. Wenn ein Stand die Standesrechte rein halten will, so wird man seinen Mitglieder concurrenz müssen, daß sie bei dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Standesgenossen vollkommen unter sich bleiben.

Was würde wohl das Officium eines Regiments sagen, wenn man ihm gemüthet würde, zu ehrengerichtlichen Verfassungen eines obersten des Regiments stehenden Officier hinzuzusetzen? Die Teilnahme eines Juristen am Ehrengerichtsverfahren verleiht aber nicht nur das subjective Empfinden der Ärzte, sondern sie ist auch objective überflüssig.

Die passende Form, in der die Verurteilung stattfinden können, wird gebildet, werden können, und das sachliche Urtheil wird, da es sich in der Mehrzahl der Fälle um Verurtheilungen innerhalb der beruflichen Thätigkeit handelt, von den Ärzten eher richtig gefällt werden können, wenn sie ganz unter sich sind, als wenn ein mit ärztlichen Dingen nicht vertrauter Jurist an der Verhandlung und Verurteilung theilnimmt.

Weiter erzeugt die Bestimmung Anstoß, daß die bestrafte Ehrenglieder zwar nicht unter die Rechtsprechung der Ehrengerichte fallen sollten, daß sie aber Mitglieder der Ehrengerichte sein können.

Das gute alte Sprichwort „Wer nicht mitbraten will, soll auch nicht mitrathen“, kann hier Anwendung finden. Wer nicht unter Umständen von einem Gerichte abgerichtet werden kann, soll auch nicht an der Urtheilssprechung theilnehmen dürfen.

Auf die bestrafte Ehrenglieder nicht unterziehen sollen, ist ja an sich ganz richtig, da für sie als Beamte ein geordnetes Disciplinarverfahren besteht. Es ist aber andererseits auch ganz unüberleglich, daß sie an dem Ehrengerichte theilnehmen, da es in jeder Provinz genug tüchtige nichtbeamtete Ärzte giebt, die durch das Vertrauen ihrer Standesgenossen in die Ehrengerichte gewählt werden können.

Unter den angeführten Verurtheilungen dürften die ärztlichen Ehrengerichte die Zustimmung des größten Theiles der Ärzte finden, so daß von einer Ueberzeugung durch die Gesetzgebung nicht die Rede sein kann. Daß die Einrichtung der Ehrengerichte durch Gesetz und nicht durch Verordnung erfolgen soll, ist nur zu billigen, da es angemeßener erscheint, daß für einschneidende Maßregeln die gesetzgebenden Factoren die Verantwortung tragen, als daß ein einzelner Minister diese Verantwortung übernimmt.

* Berlin, 17. Januar. (Deutschland und Amerika.) Der Vizepräsident der Vereinigten Staaten zu Berlin, White,

hatte ins Leben gerufen werden können. Daraus aber sieht die preussische Regierung mit ihrem Entwurfe, den sie den Ehrengerichten unterbreitete, auf so allgemeinen Widerspruch, daß sie wohl mit Recht Abstand davon nahm, eine so einschneidende Maßregel gegen den ausgesprochenen Willen der Ärzteschaft zu treffen. Sie handelte damit nach dem mobilisirten Spruche „bono animo obtrudantur“.

Inzwischen aber hat sich die Stimmung innerhalb der Ärzteschaft wesentlich verändert. Die Berliner Ärzte dürften allerdings in ihrer großen Mehrheit als Gegner der Ehrengerichte anzusehen sein, in der Provinz aber ist im Großen und Ganzen die Stimmung durchaus für die Einrichtung der Ehrengerichte.

Dies mag man sich gegenseitig halten, wenn man veranschaulicht ist, nach dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes die ärztlichen Standesvereine Berlin's Positionen an den Landtag richten sollten, dem Verlangen die Zustimmung zu verweigern, und wenn sie sich dabei den Anträgen geben sollten, als handelten sie im Sinne und im Interesse des gesamten preussischen Königslandes.

Thatsächlich handelten sie nicht einmal in ihrem eigenen Interesse, denn man kann die tüchtigsten und anständigsten Ärzte mit ganz geringen Mitteln hören, wie bedauerlich es ist, daß es gegenwärtig vollständig an Mitteln fehlt, einer durch die Ueberfüllung des ärztlichen Berufes immer mehr in Blüthe gerathenen schmutzigen Konkurrenz das Handwerk zu legen.

Nicht die innere Ueberzeugung, sondern nur ein gewisser politischer Dogmatismus macht einen Theil der Ärzte zu Widerständern der Ehrengerichte. Der Widerspruch gegen die Einrichtung wird aber nur so geringer sein, je mehr sich der Gesetzesentwurf von den Ärzten, die dem Ehrengerichte vor einigen Jahren unterbreiteten Entwürfe abheben, entfernt.

Demnach wären die Ehrengerichte mit Recht darüber verstimmt, daß der Entwurf die Ueberwindung eines Juristen an dem ehrengerichtlichen Verfahren vorah. Wenn ein Stand die Standesrechte rein halten will, so wird man seinen Mitglieder concurrenz müssen, daß sie bei dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Standesgenossen vollkommen unter sich bleiben.

Was würde wohl das Officium eines Regiments sagen, wenn man ihm gemüthet würde, zu ehrengerichtlichen Verfassungen eines obersten des Regiments stehenden Officier hinzuzusetzen? Die Teilnahme eines Juristen am Ehrengerichtsverfahren verleiht aber nicht nur das subjective Empfinden der Ärzte, sondern sie ist auch objective überflüssig.

Feuilleton.

Eine moderne ägyptische Hochzeitsfeier.

Von Paul Pasig.

Eine ägyptische Hochzeit ist ihrer seltsamen Gewohnheiten wegen für den Fremden zweifellos von hohem Interesse, oder nur wenigen Mittheilungen dieser Art Gelegenheiten, einer solchen beizuwohnen zu können. Der Grund hiervon liegt einmal in der Unnahbarkeit der mohamedanischen Frauen und der hieraus sich ergebenden Körperlosigkeit des Familienlebens, das in der That dem unerschütterlichen ein ungeschwängertes Heiligthum bleibt, andererseits ist gerade die Vermählungszeremonie bei den vornehmen Kreisen mit einem Scher der Bewusstseinswelt und Phantasieflächen angefüllt, so daß für den Fremden eine besondere Aussicht der Beobachtung dazu gebietet, das Innere eines hochzeitlichen Hauses betreten zu dürfen.

Schon die einleitenden Schritte zu jeder arabischen Vermählung entziehen nicht der Aufmerksamkeit der Fremden für die unmittelbare Heiligkeit, für Braut und Bräutigam. Keins von Beiden zeigt etwas Näheres von der Persönlichkeit des oder der Zukünftigen bis zu dem entscheidenden Augenblick der ehelichen Verbindung selbst.

Es ist lediglich Aufgabe der Mittheilenden, die Vorbereitungen im Ueberblick mit den maßgebenden Familienangehörigen zu führen, und diese demersu, wenn im übrigen Stand, Alter u. s. w. des künftigen Partners Paars auffassen erscheinen. In der Hauptrolle um die dem Bräutigam zu ergebende Kaufsumme, deren Höhe nach dem Alter der Braut

verschieden, bei einer Wittfrau am geringsten ist und im Durchschnitt beim Mittelstande nicht viel über 500 M beträgt. Davon sind zwei Drittel der Unterzeichnung des Ehecontractes zu zahlen, während ein Drittel für die Frau bei etwaiger Scheidung oder frühzeitigem Tode des Gatten zurückgelegt wird.

Es mag über diesen wichtigen Punkt einig geworden und ist der Contract unterzeichnet, so wird mit den Vorbereitungen zur Hochzeit begonnen, die in der Regel nur kurze Zeit, oft sogar nur wenige Wochen auf sich warten läßt. Da heißt es denn fleißig sein, um die Ausstattung zu beschaffen. Insofern haben die modernen Ausstattungsgegenstände auch bereits im Orient die alte Arbeit allgemein erachtet. In der That der Hochzeit schließt, b. h. der Tag, an dem die Braut nach festlichem Umzuge in das neue Heim, die Wohnung des Bräutigams, einzieht, so gilt es diesem feste auch äußerlich eine höhere Weihe zu geben.

Durch Vermittelung eines mit befreundeten arabischen Kreises war es mir gelungen, um die Vermählungsfeier des Sohnes eines der angesehenen Kaufherren in Cairo gehen zu werden, dessen Hausarzt mein Freund war. Auf 3 Uhr Nachmittag war der Beginn des Festes angesetzt worden. Als wir gegen 4 Uhr vor der in der Straße Jamalia gelegenen Villa ankamen, fanden wir diese von einer dichten Menschenmenge umlagert. Die Menge bildeten vorwiegend der mittleren Klasse in ihrer halb europäischer, halb orientalisches Tracht. Dazwischen machte sich der arabische Janakel breit, in schmuckiger, gekrümmter Roben von blauer oder weißer Farbe, die Hüftklappe oder den zweifelhafte Lärbusch auf dem Haupte. Einige schwarzgelbige Äger mit leuchtend weißer Wäsche, die unterweiligen Gürtel auf dem weichen Haupte und ein feines Spangierkleidchen auf der Brust, sowie ein paar Schallungen von echt bauphem Typus verweilenden das

benachbarte Bild der Zuschauer, unter denen auffallend wenig Frauen zu bemerken waren.

Am Thore begrüßte uns eine aus Polizisten bestehende Wache, die keineswegs überflüssig war, sondern mit ihren Oefenspienen unablässig in den nachdringenden Pöbel einzuweisen mußte. Der Hofraum bot ein entzückendes märchenhaftes Bild. Unter den mächtigen Salamons und Labdachsäulen waren lustige Leute erdicht und der Hofboden mit schwarzen arabischen Teppichen belegt. Oben starrten von Baum zu Baum, von Mauer zu Mauer, an dünnen Seilen befestigt, buntsfarbige Fäden, theils mit kunstvoll verflochtenen Arabesken, theils mit Rosen- sprüchen geziert.

Raum hatte der Mithras und bemerkte, als er gewöhnlichen Schritte auf uns zukam und uns mit dem bekannten arabischen Gruß, Begrüßung der Brust, des Wundes und der Stirne mit der Rechten, bewillkommnete. Einig und flüchtig ist dieser Gruß, denn er will andeuten, daß Herz, Mund und Kopf, b. h. Gefühl, Wort und Verstand in Uebereinstimmung sich befinden, der Mund also nicht spricht, was nicht das Herz empfand und der Kopf gedacht hat — in der That das Vernehmen unbedingtester Zuverlässigkeit ohne Falschheit und Heuchel. Als wir unsere Blicke erhoben, bemerkten wir den leuchtendsten, geräumigen Balcon, stührende Stimmen verriethen die dort verborgenen Damen, die den Männeraugen aus diese Weihe unerschütterbar waren.

Zunächst wurde Kaffe herumgereicht, ein Europäer an kleinen Tischen, an welchen wir in zanzloser Weise vor den Zellen Platz genommen hatten, den Eingeborenen aber, die in ihrem langen, wallenden, weiß seidenen Gewände einen ehrsüchtigen unbedingten Einbruch machten, nach dem Gebrauch in ihrer bedeckten Stellung auf dem Fußboden, wo sie sich um kunstvoll mit Perlmutter einglegte kleine Tabourets maleisch gruppierten.

Natürlich fehlten auch die unermüdlichen Cigaretten nicht, deren süßer Duft sich mit dem bewaldenden Aroma des denachbarten Orangenhaines mischte. Für echte Wohlthäter standen einige Tische mit Kaffee und Kaffee (Kaffee) in Bereitschaft, und es währte auch nicht lange, so wurden wir von dem schwarzen, narförmigen Ruche in nicht gerade angenehme Weise in Anspruch genommen, und zu Ehren drang und das gesunde Getränk der Kaffee.

Weil angedeutet klangen die Weisen der im Hofraume aufgestellten Nationalcapellen. Waren es auch nicht fremdartige Melodien, denn man das monotone Abwärtigen zwei bis drei Töne so nennen darf, so lauschten wir ihnen mit dem Interesse des Laics, der gerade das Ingeordnete unterhaltend findet, das etwas Neues seine Sinne fesselt. Was neu waren uns auch theilweise die Musikinstrumente: ein großes, hölzernes Viereck mit Saiten bespannt, dem Cymbal der Zigeuner ähnlich, eine Handtrommel, eine Laute, eine vieredrige Geige mit langem Griff und ein obenartiges Blasinstrument.

Als uns der überaus prächtig gekleidete Diener, aus dessen goldenem Gürtel der Weiß eines Dolches hervorlachte, in Schalen zur weiteren leiblichen Unterhaltung Mandeln, Haselnüsse, Pistazien, Mandarinen, soeben verendete Mandarinen (eine Orange mit locker aufsteigender Schale) und getrocknete Datteln reichte, fragten wir uns, ob dies das Defert des Überhaupt noch nicht begonnener Hochzeitsmahls sei? Denn daß wir uns mit dem Wasser als Hochzeitskost würden begnügen müssen, das die zahlreich unterbreiteten Galles (Wasser- verläufer) durch flirrendes Aufeinanderfliegen ihrer kleinen messingenen Trichterchen in Hülle und Hülle empfinden, war uns bei der Hochzeit eines strenggläubigen Muslim einleuchtend. Aber unser Bartchen in der That noch ganz andere Genüsse. Auf einen Wink folgten uns unserm Gastgeber in einen